



Bundesnetzagentur

Bonn, 27. April 2022

Amtsblatt 08

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
63	TKG § 29 TKG; Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für die Mobilfunkterminierung; hier: Veröffentlichung eines Entscheidungsentwurfs.....	472
64	TKG § 29 TKG; Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für die Mobilfunkterminierung; hier: Veröffentlichung eines Entscheidungsentwurfs.....	472
65	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der goetel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien; hier: BK11-22/005	473
66	§ 192 TKG, 36 TKG i. V. m § 12 Abs. 1, § 16 TKG; Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs in dem Verwaltungsverfahren gegenüber der Telekom Deutschland GmbH betreffend das Standardangebot für die Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 und Zusatzvereinbarung Monitoring für auf der Vorleistungsebene an festen Standorten bereitgestellte Zugänge von hoher Qualität	474
67	§ 207 TKG; Antrag der sdt.net AG auf Erlass einer vorläufigen Anordnung; hier: Tenor der Entscheidung BK11-22/004	474
68	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	474



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 63/2022

TKG § 29 TKG;

Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für die Mobilfunkterminierung

hier: Veröffentlichung eines Entscheidungsentwurfs

Gemäß §§ 29 i.V.m. 12 Abs. 1 S. 2 und 192 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass ein Konsultationsentwurf betreffend des von der Telekom Deutschland GmbH vorgelegten Standardangebots für die NGN-Zusammenschaltung ab dem **27.04.2022** im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3h-21/005 auf dem Postweg oder in elektronischer Form - jeweils in deutscher Sprache - zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet am 27.05.2022.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Az.: BK3h-21/005

Mitteilung Nr. 64/2022

TKG § 29 TKG;

Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für die Mobilfunkterminierung

hier: Veröffentlichung eines Entscheidungsentwurfs

Gemäß §§ 29 i.V.m. 12 Abs. 1 S. 2 und 192 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass ein Konsultationsentwurf betreffend des von der Telekom Deutschland GmbH vorgelegten Standardangebots für die Mobilfunkterminierung ab dem **27.04.2022** im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3k-21/007 auf dem Postweg oder in elektronischer Form - jeweils in deutscher Sprache - zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet am 27.05.2022.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Az.: BK3k-21/007



Mitteilung Nr. 65/2022

§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der goetel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien

hier: BK11-22/005

Die goetel GmbH hat mit Schreiben vom 14.04.2022 folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH gestellt:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin Zugang zu einem unbeschalteten Glasfaserpaar [...] zu gewähren und der Antragstellerin hierzu ein Angebot betreffend eines Zugangs zu dem unbeschalteten Glasfaserpaar nach der Maßgabe des § 155 Abs. 1 TKG zu unterbreiten.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-22/005 geführt.

Eine **öffentliche mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 11 (nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **08.06.2022, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die vorhandenen Plätze zuweisen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Gemäß § 216 TKG müssen unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens alle Beteiligten diejenigen Teile kennzeichnen, die **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthalten. In einem solchen Fall muss also zusätzlich zu den ungeschwärzten Unterlagen eine Fassung vorgelegt werden, die aus Sicht der Beteiligten ohne Preisgabe von eigenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von anderen Verfahrensbeteiligten oder Dritten eingesehen werden kann. Zudem bitten wir um Kenntlichmachung personenbezogener Daten, die – sofern keine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird – in der öffentlich einsehbaren Fassung des Antrags und der Anlagen ebenfalls zu schwärzen sind.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-22-005 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 149 Abs. 7 Nr. 1 TKG viermonatige Entscheidungsfrist endet am 19.08.2022.

BK11-22/005


Mitteilung Nr. 66/2022

§ 192 TKG, 36 TKG i. V. m § 12 Abs. 1, § 16 TKG;

Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs in dem Verwaltungsverfahren gegenüber der Telekom Deutschland GmbH betreffend das Standardangebot für die Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 und Zusatzvereinbarung Monitoring für auf der VorleistungsEbene an festen Standorten bereitgestellte Zugänge von hoher Qualität

In dem o. g. Verfahren wird hiermit veröffentlicht, dass der Konsultationsentwurf im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen unter dem Aktenzeichen BK2c-18/004 ab Beginn des Konsultationsverfahrens am **27.04.2022** eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2c-18/004 gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am 27.04.2022 und endet am Freitag, dem 27.05.2022.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 2c-18/004

Mitteilung Nr. 67/2022

§ 207 TKG;

Antrag der sdt.net AG auf Erlass einer vorläufigen Anordnung

hier: Tenor der Entscheidung BK11-22/004

In dem Verfahren sdt.net AG gegen die Gemeinde Essingen auf Erlass einer vorläufigen Anordnung hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 08.04.2022 die folgende Entscheidung getroffen:

Der Antrag vom 2.4.2022, die Antragsgegnerin durch vorläufige Anordnung gem. §207 TKG bis zur abschließenden Entscheidung in dem anhängigen Streitbelegungsverfahren zu verpflichten, der Antragstellerin mit Wirkung ab dem 20.4.2022 die Nutzung von Leerrohrtrassen der Antragsgegnerin im Ortsteil Lauterburg in dem Umfang und zu den Bedingungen zu gestatten, der dem von der Antragsgegnerin zum 19.4.2022 gekündigten Mietvertrag entspricht,

wird abgelehnt.

BK11-22/004

Mitteilung Nr. 68/2022

Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);

Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7a

Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung